

Der Moraltheologe Göpfert sagt: Der Gebrauch der (kirchlichen) Glocken kann beim akatholischen Begräbnis zugelassen werden, wenn sonst den Katholiken schwere Nachteile drohten.¹⁾ Im obenstehenden Kasus trifft diese Bedingung nicht zu.

In manchen Diözesen ist das kirchliche Geläute bei akatholischen Leichenbegängnissen ausdrücklich verboten.

Ein Bischof von Neutra im vorigen Jahrhundert hat für das ausnahmslose Verbot des kirchlichen Glockengeläutes bei den Leichenbegängnissen nichtkatholischer Personen in seiner Diözese die Entscheidung der Kongregation des heiligen Offiziums vom 23. März 1859 geltend gemacht, zufolge deren es nicht erlaubt sei, bei akatholischen Leichenbegängnissen die zu den katholischen Kirchen gehörigen Glocken zu läuten. Dagegen berief sich der Kultus-Ministerialerlaß vom 1. Mai 1869, §. 419 C. II. M., auf eine von einem österreichischen Bischof erwirkte Entscheidung derselben Kongregation vom 30. März 1859, die, im übrigen gleichlautend, den Beifall hat: ad mentem; mens est, ut quatenus prudenter id impedire nequeant, Episcopi passive se habeant.²⁾

Das Wiener Provinzialkonzil verfügte hinsichtlich solcher, denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist: campanae sonitum non edant.³⁾

Schärfere klarheit befandete die Linzer DiözesanSynode (1911): nolas ecclesiarum ad usum sacrum benedictas in eorum tantum exsequiis licet pulsare, quibus sepultura ecclesiastica competit.⁴⁾

In Hinfürst ist maßgebend Kanon 1241 des neuen Codex iuris canonici, der lautet: excluso ab ecclesiastica sepultura deneganda quoque sunt tum quaelibet missa exsequialis, etiam anniversaria, tum alia publica officia funebria.⁵⁾ Zu den publica officia funebria aber gehört auch das öffentliche Läuten mit den geweihten Glocken.

Bei der feierlichen Glockenweihe betet der Bischof: Benedic Domine . . . cum clangorem audierint filii Christianorum, crescat in eis devotionis augmentum, ut festinantes ad piae matris ecclesiae gremium, cantent tibi in ecclesia sanctorum canticum novum.⁶⁾ Diejenigen, die lebend sich nicht haben rufen lassen von den geweihten Glocken, verdienen nicht, daß sie tot von ihnen betrauert werden.

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

III. (Irreführende Grundsätze in einer Lebensfrage.) Unter der Überschrift „Vergewaltigung beim Eindringen feindlicher Soldaten“ werden in der „Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift“ (Jahrg. 1917, S. 117) zwei Gewissensfälle entschieden in einer Weise, welche in mehr als einer Beziehung anfechtbar ist. Einen entschie-

¹⁾ „Moraltheologie“ 7, 1. Bd., S. 329. — ²⁾ v. Scherer, „Handbuch des Kirchenrechtes“, 2. Bd., S. 607, An. 15. „Archiv für kathol. Kirchenrecht“, 1871 (25. Bd.), S. 140 f. — ³⁾ Tit. 4, cap. 14. — ⁴⁾ Tit. 2, cap. 9. — ⁵⁾ Acta Ap. Sed. 1917, vol. IX, pars II. — ⁶⁾ Pontificale Rom.: De benedictione campanae.

denen Widerspruch jedoch fordern die Grundsätze heraus, welche am Schlüsse des Artikels aufgestellt werden. Sie können um so verderblicher wirken, als sie von einem Theologen herriühren, dessen Ansehen auf dem Gebiete der Moral unbestritten ist. Der uns mehr interessierende zweite Fall ist kurz folgender:

Im Kriegsgebiet wurde beim Eindringen feindlicher roher Soldaten Helena vergewaltigt und gibt an, sie habe sogleich nach ihrer Vergewaltigung Anstalten gemacht und Mittel ergriffen, um eine Empfängnis zu verhindern. Aus Anlaß dieses nicht allein zur Kriegszeit möglichen, sondern auch sonst nicht ganz ungewöhnlichen Gewissensfalles stellt Lehmkühl den Grundsatz auf:

„Helena kann vor Befruchtung des mütterlichen Keimes alles tun, um die Befruchtung zu verhindern; sie darf aber nichts tun, was imstande wäre, irgend einen befruchteten Keim zu töten. Sie darf also das semen virile, das noch nicht in dem uterus angelangt ist, auszustoßen suchen, ja es auch durch feintötende Mittel unfruchtbarmachen; denn bevor das semen den uterus erreicht hat, ist an keine Empfängnis zu denken. Ist aber auch nur ein Teil des semen in den uterus gelangt, so ist zwar die sofortige Empfängnis nicht besonders wahrscheinlich, doch ist kein Moment mehr anzugeben, wo man die Sicherheit haben könnte, daß keine Befruchtung, also Empfängnis, stattgefunden habe. Daher ist von da ab jeder Eingriff in den uterus unstatthaft und der etwaige, die Befruchtung verhindernde Eingriff darf in dem vorliegenden Falle nur in den vorlagernden mütterlichen Organen geschehen.“

Ob die in der Begründung behaupteten Vorgänge tatsächlich gewiß sind, mögen die Männer der Wissenschaft, wenn sie können, entscheiden. Für die Moral, welche nicht bloß mit dem fünften, sondern ebenso auch mit dem sechsten Gebote des Dekalogs zu rechnen hat, sind sie nur soweit von wesentlicher Bedeutung, als die Art der Sünde, nicht aber deren Existenz in Betracht kommt. Bevor wir jenen Grundsatz näher prüfen, müssen wir noch die Einschränkung erwähnen, welche Lehmkühl dabei macht.

„Selbstverständlich wird in unserm Falle Helena als eine bis da unverletzte Jungfrau unterstellt. Wäre etwa eine andere fleischliche Verbindung vorausgegangen, so müßte unbedingt auch Rücksicht genommen werden auf alles, was den aus dieser Verbindung etwa hervorgegangenen foetus schädigen könnte.“

Diese Einschränkung ist weder ganz klar, noch irgendwie selbstverständlich. Es kann wohl nur an einen Fall der Schwangerschaft infolge der früheren fleischlichen Verbindung gedacht werden. In diesem Falle würde sich jede Anwendung feintötender Mittel erübrigen, weil eine neue Empfängnis ohnehin ausgeschlossen wäre, und es ist kaum anzunehmen, daß Helena davon keine Kenntnis haben sollte, obgleich sie bezüglich der feintötenden Mittel so genau Bescheid weiß und wissen soll, daß ein Eingriff in die vorlagernden Organe

erlaubt, in den uterus aber unerlaubt sei. Beschränkt sich der Eingriff auf die vorlagernden Organe, so ist nicht einzusehen, wie er dem foetus im uterus solle schaden können und wozu die Wärming dienen soll. Gewiß wäre die Schädigung des bereits vorhandenen foetus eine Sünde, aber nicht eine andere, sondern dieselbe, wie die Vernichtung des infolge der Vergewaltigung befruchteten Keimes. Im übrigen aber kommt es in unsererem Falle gar nicht darauf an, ob Helena eine bis dahin unverletzte oder verletzte Jungfrau war. Bezuglich der neuen Vergewaltigung kennt die Moral keinen Unterschied, weder für das Verhalten der Helena vorher, noch während der Tat oder nach derselben.

Die Behauptung des Verfassers: „Helena kann vor der Befruchtung des mütterlichen Keimes alles tun, um die Befruchtung zu verhindern, sie darf das semen virile, das noch nicht in den uterus gelangt ist, auszustoßen suchen, ja es durch feintörende Mittel unfruchtbarmachen“, müssen wir als mit der christlichen Moral unvereinbar auf das entschiedenste zurückweisen. Das hier gebilligte Verfahren widerspricht durchaus nicht zwar dem fünften, wohl aber dem sechsten Gebot Gottes.

Während das fünfte Gebot zum Schutze des menschlichen Lebens gegeben ist von dem Augenblicke an, wo es heißt: „Conceptus est homo“ (Job 3. 3.), hat das sechste Gebot die Aufgabe, die Entstehung des Menschen unter seinen Schutz zu nehmen und da müssen wir als obersten Grundsatz festhalten: Jede absichtliche Vernichtung des lebensfähigen semen virile, mag sie auf was immer für eine Weise vorgenommen werden, und auch jeder beabsichtigte Versuch derselben ist an sich und unter allen Umständen eine Sünde, und zwar eine Todsünde.

Diese absichtliche Vernichtung des semen virile ist der einzige allen peccata luxuria contra naturam gemeinsame tiefere Grund ihrer schweren Sündhaftigkeit; ohne sie oder wenigstens ohne den Versuch dazu verlieren alle diese Sünden ihren wesentlichen Charakter. Der heilige Thomas bemerkt mit Recht: „Sic ordinata esse debet seminis emissio, ut sequi possit et generatio conveniens et geniti educatio. Ex quo patet, quod contra bonum hominis est omnis emissio seminis tali modo, quod generatio sequi non possit, et si ex proposito hoc agatur, oportet esse peccatum. Dico autem modum, ex quo generatio sequi non potest secundum se; sicut omnis emissio seminis sine naturali commixtione maris et foeminae: propter quod hujusmodi peccata contra naturam dicuntur. Si autem per accidens generatio ex seminis emissione sequi non possit, non propter hoc est contra naturam nec peccatum, sicut si contingat mulierem sterilem esse.“ (Summ. c. Gentes l. III. c. 122.)

Wird nun nach einer effusio seminis naturalis, ex qua generatio prolis sequi possit, das semen virile in einer Weise behandelt, daß

die Befruchtung und Empfängnis verhindert wird, so kommt eine solche Behandlung offenbar der effusio seminis contra naturam in der Wirkung gleich, muß also auch in gleicher Weise als sündhaft bezeichnet werden.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Onanie objektiv eine Todsünde ist. Dem heiligen Offizium wurde die Frage vorgelegt: An usus imperfectus matrimonii sive onanistice sive condonistice fiat, sit licitus? und es gab am 9. April 1853 die Entscheidung: Negative, est enim intrinsee malus.

Die Begründung besagt, daß eine solche Handlung ihrer Natur nach moralisch schlecht ist und, weil stets, darum auch in der Ehe unerlaubt sei. Ist sie aber in sich moralisch verwerflich, dann muß sie wegen dieser ihr wesentlich eigenen Schlechtigkeit nicht bloß in der Ehe, sondern auch und erst recht im außerehelichen Verkehr eine Sünde sein. Könnte sie jemals gestattet werden, so hätten die Eheleute das erste und sicherste Recht darauf, man könnte dann nicht mehr von einem abusus matrimonii reden, wenigstens nicht in dem Falle, wo infolge des usus matrimonii für die Mutter eine Lebensgefahr droht.

Der Onanismus kann, sei es in der Ehe, sei es außerhalb derselben, in dreifacher Form vorkommen: durch die abruptio copulae, durch Anwendung antikonzeptioneller Maßnahmen vor der copula und durch Gebrauch die Befruchtung verhindernder, bezw. feindtötender Mittel nach der copula. Ein wesentlicher Unterschied besteht hiebei nicht; dem Grade nach dürfte die letzte Form die am schwersten sündhaft sein, weil das semen virile seinem natürlichen Ziele, zur Entstehung des Menschen zu dienen, am nächsten und hiebei jede Abhängigkeit von weiterer menschlicher Beteiligung ausgeschlossen ist. Auch kommt es auf die tatsächliche Wirksamkeit des angewandten Mittels und den Erfolg nur soweit an, als zwischen dem sündhaften vergeblichen Versuch und der vollendeten sündhaften Tat unterschieden werden muß. In jedem Falle aber ist schon der bloße Versuch eine Todsünde.

Von welcher Art diese Sünde und wie schwer sie ist, können wir bei den heiligen Lehrern der Kirche erfahren. Der heilige Hieronymus schreibt an Eustochium (c. 13): „Andere trinken vorher ein Tränkchen, um unfruchtbare zu bleiben und begehen schon vor der Empfängnis einen Menschenmord.“ Offenbar denkt der Heilige nicht an einen eigentlichen Mord, sondern an eine gleich schwere und auch der Art nach dem Mord so nahestehende Sünde, wie das sechste Gebot dem fünften nahe steht. Auch der heilige Johanni Chrysostomus spricht sich ähnlich aus: „Warum streust du deinen Samen aus, wo das Ackerfeld bestrebt ist, die Frucht zu vernichten? wo man alle Mittel gegen Schwangerschaft anwendet? wo man den Mord vor der Geburt begeht? ... Ja, es handelt sich um etwas noch Schlimmeres als einen gewöhnlichen Mord; ich weiß gar nicht

wie ich das nennen soll. Nicht ein geborenes Geschöpf wird beseitigt, sondern die Geburt desselben wird verhindert... Wie also?... Die Stätte des Lebens machst du zu einem Schauplatz der Vernichtung, das Weib, geschaffen zur Fortpflanzung, wird durch dich zu einem Werkzeug des Mordes... denn wenn auch sie das Verbrechen ausführt, du bist doch Schuld daran.“ (24. Hom. über den Römerbrief.) Hören wir noch einen dritten Kirchenlehrer, den heiligen Augustin: „Sed tamen aliud est, non concubere, nisi sola voluntate generandi, quod non habet culpam, aliud carnis concubendo appetere voluptatem, sed non praeter conjugem, quod veniale culpam habet. Quia etsi non causa propagandae prolis concubitur, non tamen hujus libidinis causa propagationi prolis obsistitur sive voto malo sive opere malo. Nam qui hoc faciunt, quamvis vocentur conjuges, non sunt, sed honestum nomen velandae turpitudinis ostendunt. Produntur autem, quando eousque progreiduntur, ut exponant filios, qui nascuntur invitis... Aliquando eousque pervenit haec libidinosa crudelitas vel libido crudelis ut sterilitatis venena procuret, et si nihil valuerit, conceptos foetus aliquo modo intra viscera extinguat ac fundat volendo suam prolem prius interire, quam vivere aut si in utero jam vivebat, occidi, antequam nasci.“ (De nupt. et concup. l. I. c. 14.) Das Zeugnis dieser drei Kirchenlehrer, dieser Männer sowohl der Wissenschaft als des Glaubens und Träger der apostolischen Tradition, möge genügen. „In ore duorum vel trium testium stat omne verbum.“ (Matth. 18. 16.) Ganz klar unterscheidet insbesondere der heilige Augustin zwischen Vernichtung des menschlichen Lebens vor und nach der Empfängnis, stellt aber beide auf die gleiche Stufe mit dem Mord. Auch macht er keinen Unterschied zwischen Eheleuten und nicht Verheirateten, sondern stellt die ersteren vielmehr den letzteren und solchen Verbrechern gleich, hält sie des Namens „Eheleute“ nicht für würdig.

Schon die Bezeichnung „feintötende Mittel“ setzt die Vernichtung eines Lebens, hier offenbar eines menschlichen Lebens, voraus, zwar nicht eines vollendeten, aber nichtsdestoweniger schon zu feinen beginnenden Lebens. Die Bezeichnung ist vollkommen berechtigt und entspricht ganz sowohl der Schwere, als auch der Art dieser Sünde.

Wenn nun die absichtliche Vernichtung des lebensfähigen semen virile an sich und ihrer Natur nach eine dem Mord ähnliche Sünde, also wesentlich eine Todsünde ist, so folgt daraus, daß sie unter keinen Umständen erlaubt sein kann. Der Umstand also, daß das semen virile auf gewaltsame widerrechtliche Weise in den weiblichen Organismus gelangt ist, kann unmöglich die Berechtigung erzeugen, das semen virile durch feintötende Mittel unfruchtbar zu machen. Bei ganz oberflächlicher Beurteilung des Gewissensfalles könnte jemand vielleicht auf den Gedanken kommen, daß hier die

Grundsätze anzuwenden seien, welche die Moral bezüglich des injustus aggressor aufgestellt hat. Aehnlich haben selbst angelehene Theologen früher auf Grund dieser Prinzipien — freilich sehr mit Unrecht — die Perforation bei Schwangeren für erlaubt gehalten, indem sie annahmen, die proles in utero sei ein aggressor injustus auf das Leben der Mutter. Allein, abgesehen davon, daß jene Grundsätze erst noch auf ihre Richtigkeit und allgemeine Gültigkeit geprüft werden müssen, bevor sie auf einzelne und eigenartige Fälle angewandt werden, kann im Falle der Helena von einer aggressio injusta seitens des semen virile überhaupt keine Rede sein. Gewiß hat eine Vergewaltigung stattgefunden, eine aggressio injusta, aber nur seitens des rohen Soldaten. Diese ist eine in sich bereits abgeschlossene Tat, an der nichts mehr zu ändern ist. Mit der effusio seminis kommt ein jus tertii zur Geltung, das Leben eines im Entstehen begriffenen Menschen, welches nach den Gesetzen der Natur ganz unabhängig von jedem menschlichen Eingriff nunmehr entstehen kann und entstehen soll und nur mit Unrecht verhindert werden kann. Das semen virile ist nun in possessione, hat sein selbständiges, von seinem Ursprung unabhängiges Dasein gewonnen und das zu erzeugende Kind hat ein natürliches Recht aufs Dasein, unabhängig vom Willen der Erzeugenden. Es wäre unverantwortlich, das Kind für die Sünde des Vaters büßen zu lassen. Jeder Eingriff zu seinen Ungunsten, jede Verhinderung der natürlichen Entwicklung des neuen Lebens wäre hier eine injusta aggressio. Und wenn nach dem Grundsatz „Non sunt facienda mala ut veniant bona“ (Rom. 3. 8) der Zweck niemals das Mittel rechtfertigen kann, vermag auch die etwaige Absicht der Helena, sich vor Schande oder den Beschwerden der generatio et educatio prolis zu bewahren, ihre Handlungsweise in keiner Weise vor Gott jemals zu entschuldigen. Von einer solchen Entschuldigung gilt genau dasselbe, was Lehmkühl über die Entschuldigung der Aurelia mit Recht ebenda (S. 118) geurteilt hat.

Der Verfasser verweist auf sein größeres Moralwerk und will es durch seine nähere Erklärung an dieser Stelle vor Missverständniss schützen; es scheint aber, daß er es damit nur in einen begründeten Verdacht und in ein schlechtes Licht gestellt hat.

Zum Schluß dürfte es angebracht sein, ausdrücklich zu betonen, daß eine erfolgreiche Bekämpfung des abusus matrimonii nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie mit dem Kampf gegen die Onanie außerhalb der Ehe beginnt oder wenigstens Hand in Hand geht. Wer schon vor der Ehe gelernt hat, die Folgen des geschlechtlichen Verkehrs gewissenlos zu verhüten, beziehungsweise zu beseitigen, wird auch in der Ehe sich leicht über Gewissensbedenken hinwegsetzen, wenn es gilt, den Lasten und Beschwerden des Ehelebens sich zu entziehen. Also: Principiis obsta!

Groß-Borek.

P. Camillus Boleyn O. F. M.

Erwiderung des Verfassers. Der hochw. Herr Kritiker meint, in dem Artikel S. 117 bis 119 des Jahrganges 1917 dieser Zeitschrift werden verderblich wirkende Grundsätze aufgestellt. Der Grundsatz, den Verfasser dort aufstellt oder vielmehr nach Auffstellung und Begründung in seiner Theologia moralis I n. 1013 anwendet, ist nur der: Ein ungerechter tief schädigender Angriff darf abgewehrt werden, und zwar so lange dieser Angriff fortduert, falls nur nicht ein höheres Recht eines Dritten dadurch verletzt wird. — Ich glaube nicht, daß dieser Grundsatz eine verderbliche Wirkung hat; eine solche könnte höchstens durch eine falsche, nur scheinbar richtige Anwendung dieses Grundsatzes verursacht werden.

Der hier zur Kritik herangezogene Fall und seine Lösung dürfte aber die einfache und nahe Anwendung jenes Grundsatzes sein.
1. Daß dort ein ungerechter, tief schädigender Angriff vorliegt, kann nicht bestritten werden. — 2. Daß eine noch fortduernde, noch nicht zu Ende gekommene Ungerechtigkeit und Schädigung vorliegt, dürfte auch klar sein. Zum Abschluß ist die schädigende Vergewaltigung erst gekommen durch die etwa erfolgte conceptio foetus. Kritiker meint allerdings (oben Seite 130, Zeile 12), es liege schon vorher eine abgeschlossene Tat vor, an der sich nichts mehr ändern läßt. Aber keiner wird es z. B. als eine abgeschlossene schädigende Tat ansehen, an der sich nichts mehr ändern läßt, wenn mittels Durchstich eines Wallen ein Feld mutwillig überflutet wurde; abgeschlossen ist sie erst dann, wenn der Durchstich entweder verstopft wird oder nicht mehr verschlossen werden kann. — 3. Daß durch Ausstoßen oder Vernichtung auch des befruchtungsfähigen semen virile nicht das Recht eines Dritten verletzt wird, dürfte trotz des Einspruchs des Kritikers auch klar sein. Als Rechtssubjekte haben wir nur die vergewaltigte Frau und den vergewaltigenden Wüstling. Von einem dritten Rechtssubjekt kann erst die Rede sein, sobald die conceptio foetus stattgefunden hat. Wenn der Kritiker das erst mögliche Kind zum Rechtssubjekt machen will, so widerspricht er damit jeder juridischen Konstruktion. Uebrigens würde er durch Festhalten an dieser Ansicht sich selbst widersprechen, da er (oben Seite 127) die vom Verfasser des Artikels gerechtfertigte Handlung nur als eine Handlung gegen das sechste Gebot verurteilt und ausdrücklich leugnet, sie verstöze gegen das fünfte Gebot. Läge aber eine Handlung vor gegen das Recht eines Dritten aufs Leben, dann läge eine schwere Veründigung vor gegen das fünfte Gebot.

Der Herr Kritiker nimmt die Ausstoßung des semen virile oder dessen Vernichtung bei ungerechter Vergewaltigung als der Onanie gleichwertig und will aus deren Sündhaftigkeit auf die Sündhaftigkeit der anderen Handlung schließen. Lassen wir jene Gleichwertigkeit auf sich beruhen, die Beweiskraft dieser Gleichstellung dürfte durch die einfache Frage beseitigt sein: Liegt denn in allen Fällen der Onanie die Sündhaftigkeit auf Seiten der Frau? Wie in den meisten

Fällen der Unanie, ist auch in unserem Fall der Mann die schuldbare Ursache, daß es zur frustratio seminis kommt. Träfe die Frau die Schuld, dann könnte dies nur daher kommen, weil sie gehalten wäre, dafür Sorge zu tragen, daß diese frustratio vermieden würde und daß das ihr aufgezwungene semen virile sich in seinen natürlichen Folgen bis zur conceptio foetus auswirke. Das führte aber zu den sonderbarsten Folgerungen, daß nämlich gegen den schon begonnenen Angriff des Wüstlings die Frau sich nicht mehr wehren dürfte! Der heilige Alfons sagt über den vorliegenden Fall lib. 6 n. 954: „Mulier vi oppressa potest se vertere, imo dico: tenetur, et coitum interrumpere (natürlich, falls sie dazu imstande ist), quamvis semen viri esset extra vas effundendum.“ Wohl verneint er die Erlaubtheit der Ausstoßung des semen virile auch bei Vergewaltigung; doch bezeugt hier der Heilige, daß angesehene Autoren das Gegen teil verteidigen und er spricht bei seiner strengerer Meinung ausdrücklich vom „semen in utero receptum“. So steht denn meine Auffassung ganz im Einklang mit der Lehre des heiligen Alfons, welche jedenfalls vor der Anklage, daß sie verderblich wirke, gesichert ist.

Aber mein Kritiker behauptet und glaubt durch diese Behauptung die Doktrin des heiligen Thomas von Aquin zu vertreten, daß die Todsündlichkeit jeder luxuria contra naturam wesentlich in der frustratio seminis liege. Deshalb glaubt er die von mir verteidigte Handlungsweise der Helena zur Todsünde stempeln zu müssen. Darauf antworte ich: 1. Wenn seine Erklärung über die schwere Sündhaftigkeit der luxuria richtig wäre, dann folgte doch nicht, daß Helena sich schwer versündigt, sondern — was allerdings wahr ist — der rohe Wüstling, der sie vergewaltigen wollte: dieser ist ja die schuldbare causa der frustratio seminis. 2. Unrichtig aber ist es, daß die Todsündlichkeit der luxuria oder der außerehelichen delectatio venerea aus der frustratio seminis zu erklären ist. Daß die unrechtfertigte frustratio seminis eine Todsünde sei, ist richtig; aber warum sie eine Todsünde sei, ist nicht in der frustratio als solcher zu suchen, sondern anderswoher zu nehmen. Auch der heilige Thomas von Aquin (vgl. dessen Summa theor. II, II q. 154) und die bedeutendsten Theologen leiten diesen Grund wesentlich aus der ingens delectatio her, welche, wenn sie nicht unter Todsünde verboten wäre, zum Ruin des Menschengeschlechts den Menschen dazu treiben würde, außer dem ehelichen Alt sich diese Lust und sinnliche Genugtuung zu verschaffen, ohne die Lasten sich aufzubürden, welche die legitime Befriedigung in der Ehe mit sich bringt. — Bei seiner Auffassung ist es meinem Kritiker unmöglich, den Grund anzugeben, warum es in re venerea keine parvitas materiae gibt, wie dies heutzutage doch die allgemeine Lehre der Theologen ist; ja kaum wird es ihm möglich sein, einen durchschlagenden Grund anzugeben, warum eine jede freiwillig gesuchte pollutio eine Todsünde ist.

Einige Worte sind noch zu sagen über die Väterstellen, welche der hochwürdige Kritiker mir entgegenhält. Daß diese nicht gegen mich zeugen, ist leicht zu zeigen. Die heiligen Väter behandeln gar nicht den Fall der Vergewaltigung einer Frau, sondern den Fall der freiwilligen Hingabe an die sinnliche Lust und der dann folgenden Verhinderung der Folgen durch Zerstörung der Schwangerschaft. Daß dies ein großes, abscheuliches Verbrechen sei, ist selbstverständlich und wird von mir in meiner Theologia moralis des weitern behandelt vol. I¹ n. 1000 ff.

Der heilige Augustin, der nach meinem hochwürdigen Kritiker ganz besonders klar gegen mich zeugen soll (oben Seite 129), spricht ganz deutlich von der „libidinosa crudelitas vel libido crudelis“. Mein Kritiker hat nicht an den bei Philosophen und Theologen geläufigen Spruch gedacht: „Si duo faciunt idem, non est idem.“ So sieht derjenige, der einen friedlichen Bürger tötet, genau dieselbe Handlung, materiell genommen, wie der Krieger, der einen seiner Gegner zu Boden streckt — und doch, wie himmelweit verschieden nach ihrer moralischen Bewertung!

Selbst die Bezeichnung „leimtötende Mittel“ ist dem Kritiker ein Beweis oder eine Bestätigung, daß es sich in allen Fällen um die absichtliche Vernichtung eines Lebens, und zwar eines menschlichen Lebens, handle und deshalb um einen Mord oder wenigstens um eine dem Mord gleichwertige Handlung. Aber da wird wieder übersehen, daß das menschliche Leben erst beginnt bei der Befruchtung des weiblichen Elements im Schoß der Mutter und nur von da an ein Mord möglich ist. Dem Morde gleichwertig kann die Zerstörung des einen Elements nur sein bei dem, welchem die Pflicht obliegt, für die natürliche Entwicklung der beiderseitigen Elemente Sorge zu tragen. Davon kann aber in dem kritisierten Falle seitens der Helena nicht die Rede sein, wie oben ausgeführt wurde. Die gegenteilige Behauptung des Kritikers darf nicht unterstellt, sondern muß erwiesen werden!

Der hochwürdige Kritiker nimmt endlich auch Anstoß an der Schlußbemerkung meines Artikels, daß ich bemerke, ich unterstelle eine unverlegte Jungfrau; im widrigen Falle müsse auch auf einen etwa schon empfangenen foetus Rücksicht genommen werden. Er bemerkt, daß das wenig praktische Bedeutung habe, da bei bestehender Schwangerschaft die Frau ja keine Folgen der Vergewaltigung zu befürchten habe und grundlos eine Ausstoßung des semen conceptum vornehmen würde. Ich antworte: Ganz richtig, wenn die Schwangerschaft feststeht. In den ersten Tagen wird sie selten sicher feststehen. Es kann also sehr wohl eintreffen, daß bei einer Vergewaltigung eines nicht mehr jungfräulichen Mädchens die Möglichkeit der Schwangerschaft vorliegt und es doch im Interesse des Mädchens liegt, die Folgen der Vergewaltigung, soweit statthaft, zu verhindern. In solchen Fällen ist allerdings Rücksicht zu nehmen auf alles, was

einen etwa vorhandenen foetus schädigen könnte, z. B. heftige Erregung, gewalttätige Erschütterungen des uterus. Die Schlußbemerkung des kritisierten Artikels ist daher nicht ganz grundlos geschrieben.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkühl S. J.

IV. (**Kann und darf ein Ziborium noch konsekriert werden, wenn der Priester, der es konsekrieren soll, die Wandlung schon vollzogen hat?**) Der Redaktion wurde folgender Kasus zur Lösung, beziehungsweise zur Beurteilung eingesendet: In der Pfarrkirche N. ist an einem bestimmten Sonntage eben Männerapostolatskommunion und Generalkommunion der Kinder. Mehrere hundert Personen treten zu gleicher Zeit (während einer heiligen Messe) an den Tisch des Herrn. Aus Versehen hat man aber zu wenig Hostien konsekriert. An einem Nebenaltare liest eben der Priester Cajus die heilige Messe. Schnell nimmt der Küster ein neues Ziborium, füllt es mit Partikeln und bringt es dem Cajus, damit er es noch konsekriere. Dieser ist aber in der Feier der heiligen Messe gerade mit der Wandlung fertig. Eben erhebt er sich nach der Elevation des Kelches von den Knien, um das Gebet des Kanons „Unde et memores“ zu beginnen, da stellt ihm der Mesner das Ziborium auf den Altar. Einen Augenblick überlegt Cajus, was er tun solle. Der Gedanke jedoch, daß noch etwa 200 Personen auf die heilige Kommunion warten, die nächste Messe aber erst anderthalb Stunden später gelesen wird, daß es infolgedessen vielen Gläubigen schwer fallen müßte, solange sich zu gedulden und bis dahin nüchtern zu bleiben — es sind ja auch viele Kinder unter denen, die noch kommunizieren wollen —, bestimmt ihn, über das vom Küster gebrachte Ziborium nachträglich noch die Konsekrationsworte zu sprechen, zumal er glaubt, daß er diese Konsekration der kleinen Hostien mit der eben vollendeten Konsekration der Messe zu einem Alt vereinigen könne. Es fragt sich nun: 1. War das Vorgehen des Cajus erlaubt? 2. Ist die von ihm vorgenommene Konsekration des Ziboriums gültig?

Lösung. Was zunächst die **erste** Frage betrifft, so kann es keinen Zweifel darüber geben, daß die von Cajus nach der Wandlung seiner Messe noch nachträglich ausgeführte Konsekration des Ziboriums auf jeden Fall unerlaubt und sein Vorgehen, objektiv genommen, schwer sündhaft war. Kleine Hostien, die bei der heiligen Messe mitkonsekriert werden sollen, müssen an und für sich schon am Anfang der Messe oder wenigstens zu Beginn des Offertoriums auf dem Altare oder, genauer gesagt, auf dem Korporale zugegen sein, damit sie bei der Opferung mitofferiert werden können. Partikeln, die erst nach der oblatio gebracht werden, können nur dann noch zur Konsekration erlaubterweise angenommen werden, wenn ein entsprechender Grund hiefür vorhanden ist, und zwar muß dieser Grund um so triftiger und schwerwiegender sein,